

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-85070                    Bearbeiter      (02252) 80711      Datum  
                                  Wolfsbauer            DW 43                12. November 1987

Betrifft  
Naturgebilde eines Feuchtbiotops in der Gemeinde Sooß; Erklärung  
zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 188/1, samt Teilen der Parz.Nr. 189/2 und 188/3, der KG Sooß, vorhandene Naturgebilde eines Feuchtbiotops in Form zweier kleiner Teiche im Ausmaß von 1.564 m<sup>2</sup>, genannt "Haasteich", mit deren forstlich bestocktem Umgebungsbereich zum **Naturdenkmal**.

Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausgenommen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot ist die fischerei-, forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung der Teiche und der umgebenden Gehölze.

### Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 2

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

### Begründung

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Baden, hat mit Eingabe vom 5. März 1984 den Antrag gestellt, das im Spruch dieses Be-

scheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturschutzgebiet zu erklären.

Dieser Antrag wurde von der für Naturschutzgebiete zuständigen Abt. II/3 der Bezirkshauptmannschaft Baden unter Hinweis darauf Übermittelt, daß dieses Areal auf Grund seines geringen Ausmaßes der Schutzkategorie "Naturdenkmal" zuzuordnen, wofür aber die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde sei.

Um in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, um welche Art eines schützenswerten Naturgebildes es sich bei dem sogenannten "Haasteich" handelt, und ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen bei diesem Teich überhaupt gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz und Ökologie, in der Person der Frau Dr. Edelbauer, Beamte der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, daß es sich beim sogenannten "Haasteich" in der KG Sooß um ein Feuchtbiotop in Form zweier kleiner Teiche im Ausmaß von 1.564 m<sup>2</sup> auf Parz.Nr. 188/1, KG Sooß, unweit den Gleisen der Südbahn gelegen, handle. Die Teiche seien südlich durch einen Kanal verbunden, welcher zum Zeitpunkt der Begehung größtenteils ausgetrocknet gewesen sei. Die Wasserflächen seien mit überaus dichtem Buschwerk und Bäumen umgeben, wodurch sie nur sehr schwer zugänglich seien. Dieses Wäldchen umfasse, abgesehen von Teilen der Parz.Nr. 188/1, auch Teile der Parz.Nr. 189/2 und 188/3. Es weise einen teilweise sehr alten Baumbestand auf, vorherrschend seien Silberweiden. Eingebettet sei dieses Naturgebilde in landwirtschaftlich genutzte Flächen (Getreidefelder). Vor allem das östliche und südliche Ufer des östlichen Teiches sei von einem breiten Schilfgürtel gesäumt.

Der Feuchtbiotop biete für eine Reihe von wasserliebenden Tieren ideale Lebensmöglichkeiten. Neben dem vorhandenen Fischbestand konnte das Vorkommen von Fröschen (vor allem Wasserfrosch), Kröten und Schlangen (Ringelnatter, Würfelkater) verifiziert werden. Bemerkenswert sei der Singvogelreichtum und der starke Be-

sich von verschiedensten Libellenarten (Groß- und Kleinlibellen). Auch zahlreiche Exemplare der Großen Posthornschncke seien gefunden worden.

Das dichte Wäldchen biete nicht nur dem Wild Zuflucht und Unterschlupf, es ermögliche auch Vögeln ein, wegen der Unzugänglichkeit ungestörtes Brüten. Der Schilfgürtel stelle für diverse Vogelarten wie z.B. Rohrsänger eine ideale Brutmöglichkeit dar. Die Wasserflächen seien Anziehungspunkt für Insekten und die schon selten gewordenen Amphibien und Schlangen.

Auf Grund des Artenreichtums und der, wie aus dem Alter der Bäume hervorgehe, langjährigen Ungestörtheit, komme dem Feuchtbiotop besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. In der näheren Umgebung seien praktisch keine ähnlich idealen Zufluchtsstätten für Pflanzen und Tiere vor dem menschlichen Einfluß vorhanden.

Eine Abgrenzung ergäbe sich aus der in der Natur vorhandenen Waldgrenze, d.h. also der auf den Parz.Nr. 188/1, 189/2 und 188/3 als Waldfläche ausgewiesene Bereich, einschließlich der beiden Teiche, seien unter Schutz zu stellen.

Auf Grund der vorgenannten Tatsachen, erscheine eine Unterschutzstellung des verfahrensgegenständlichen Feuchtbiotops im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als unbedingt gerechtfertigt.

Bewuchs, Form und Gestaltung des Naturdenkmales sind durch das im Akt aufliegende Fotomaterial in augenscheinlicher und einsichtiger Weise dokumentiert.

Die Behörde hat auf Grund des dargelegten Sachverhaltes das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Der Umstand der Einleitung des Naturdenkmalverfahrens betreffend das Feuchtbiotop "Haasteich" und das der Verfahrenseinleitung zu-

grundeliegende Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz, Dr. Edelbauer, wurde den Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch den Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), im Rahmen des ihnen zustehenden Parteigehörs zur Kenntnis gebracht, wobei die Marktgemeinde Soob in ihrer Stellungnahme vom 12. Oktober 1987 ausführte, daß sie keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal erhebe.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 28. September 1987 die Unterschutzstellung ausdrücklich begrüßt.

Der Grundeigentümer, Herr Dipl.Ing. Hubert Doblhoff-Dier, hat hierzu die folgende, auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der er sich entschieden gegen eine Naturdenkmalerklärung ausspricht, abgegeben:

"Die sogenannten Haasteiche und das sie umgebende Wäldchen sind seit langer Zeit Teil der jetzt in meinem Besitz befindlichen Landwirtschaft. Sie gehören zu dieser wirtschaftlichen Einheit und werden ihren Möglichkeiten entsprechend genutzt. Die Teiche sind laut aufrechem Pachtvertrag an den Sportfischereiverein Baden verpachtet und werden von diesem bewirtschaftet, das Gehölz wurde seit vielen Jahren als Einstands- und Brutgebiet für das Wild der zur Landwirtschaft gehörigen Eigenjagd geführt, dazu gehören bekanntlich auch gezielte Eingriffe in den Pflanzenbestand.

In ihrem Schreiben wurde ein Gutachten zitiert, in welchem unter anderem als Begründung für die Verfahrenseinleitung die langjährige Ungestörtheit des Gebietes angeführt wird. Wie bereits dargelegt, kann von einer Ungestörtheit des Gehölzes und der Teiche nicht die Rede sein, da dies ihrer Bewirtschaftungsart vollkommen widersprochen hätte. Nur die entsprechende Wirtschaftsführung kann den angestrebten und bisher tatsächlich erzielten Artenreichtum sicherstellen. Ein Eingriffsverbot infolge Erklärung zum Naturdenkmal würde die bisher erreichten naturschützerischen Erfolge in kurzer Zeit, zumindest teilweise, zunichte machen.

Der Betrieb der Landwirtschaft würde durch ein Verbot der zweckentsprechenden Bewirtschaftung durch unkontrollierbare Unkrautver-

breitung und Bildung von Schädlingsnestern schwer beeinträchtigt. Dies in einer Zeit, in der den Landwirten einerseits die Landschaftserhaltung und andererseits sparsamster Gebrauch von Chemikalien zugemutet wird.

Laut ihrem Schreiben behauptet der Gutachter, daß in der näheren Umgebung praktisch keine ähnlichen Bedingungen gegeben wären. Es müßte jedoch amtsbekannt sein, daß ein Verfahren läuft, in welchem ein in meinem Besitz befindlicher kleiner Teich in etwa 900 m Entfernung von den Haasteichen mit fast identer Argumentation als Feuchtbiotop zum Naturdenkmal erklärt werden soll. Daraus ergibt sich die logische Folgerung, daß die Argumentation der Einzigartigkeit für beide Verfahren nicht den Tatsachen entspricht.

Weiters wird in dem Gutachten die besondere wissenschaftliche Bedeutung des in Frage stehenden Gebietes hervorgehoben. In all den Jahren, in denen die Haasteiche und das umliegende Gehölz von unserer Familie in ihrer derzeitigen Form erhalten werden, ist es noch niemandem eingefallen, dort wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, oder um die Erlaubnis für solche Tätigkeiten bei uns anzusuchen. Ich möchte festhalten, daß unsererseits im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes und der Jagd- und Fischereiausübung bei den Haasteichen unter Beweis gestellt worden ist, wie praktischer Naturschutz funktionieren kann, ohne daß es fremder Eingriffe bedürfte.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß die als Begründung für die Eröffnung eines Verfahrens zur Erklärung der genannten Flächen zum Naturdenkmal vorgebrachten Argumente teils nicht die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen, insgesamt aber sicher nicht ausreichen, um einen der teilweise Enteignung meines Besitzes sehr nahekommenden Tatbestand zu rechtfertigen. Ich erhebe daher gegen das Verfahren selbst und insbesondere gegen eine beabsichtigte Erklärung der Haasteiche und des umliegenden Gehölzes zum Naturdenkmal Einspruch, und beantrage, im Hinblick auf die von mir vorgebrachten Argumente, das Verfahren einzustellen."

Diesen den vom Eigentümer gegen eine Naturdenkmalerklärung vorgebrachten Argumenten kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtli-

chen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Nach § 1 Abs. 2 des geltenden NÖ Naturschutzgesetzes, erstreckt sich "die Erhaltung und Pflege der Natur" auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).

Das verfahrensgegenständliche Naturgebilde stellt in der Natur zwei kleine Teiche dar, deren Ufer teilweise von einem breiten Schilfgürtel gesäumt, und von dichten Busch- und Baumgehölzen umgeben sind, diese Teiche mit deren Umgebungsbereich bilden daher ein Feuchtbiotop für verschiedene Tierarten inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Im Ökosystem einer Landschaft entsprechen derartige Biotope den im menschlichen Körper vorhandenen "Lymphdrüsen", deren Funktion in der Natur vor allem in der Regulierung des Gleichgewichtes "Nutz - Schadtiere" besteht. Sie stellen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von hohem wissenschaftlichen Wert dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtbiotop besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihrer Argumentation keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

Dazu kommt noch, daß den Behauptungen und Forderungen des Eigentümers, soweit sich diese auf die Bewirtschaftung der Teichfläche und des umgebenden Baum- und Gehölzgürtels beziehen und darauf abstellen, daß "nur die entsprechende Wirtschaftsführung den angestrebten und bisher tatsächlich erzielten Artenreichtum garantiere" durch die im Bescheid verfügte Art der Ausnahmen vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot voll und ganz entsprochen worden ist, weil die fischerei-, jagd- und forstliche Nutzung innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Schranke weiterhin erlaubt ist. Dem Argument, daß durch "unkontrollierbare Unkrautverbreitung und Bildung von Schädlingsnestern die Landwirtschaft schwer beeinträchtigt werde, was dem Gebot eines sparsamsten Gebrauches von Chemikalien zuwiderlaute", kann in dieser Form allerdings nicht gefolgt werden. Gerade das Vorhandensein des Schädlings - Nützlingsgleichgewichtes in derartigen ökologischen

Zellen ("Lymphdrüsen" der Landschaft) gewährleistet eine natürliche Bekämpfung von landwirtschaftlichen Schädlingen ohne Einsatz von Chemikalien.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde daher in Würdigung der ihr im Ermittlungsverfahren zugegangenen Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen hiedurch keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.



Ergeht an

- 1) Herrn Dipl.Ing. Hubert Doblhoff-Dier, Marchetstraße 56,  
2500 Baden
- 2) die Marktgemeinde in Sooß,  
z.Hd.des Herrn Bürgermeister, 2500 Sooß
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien  
z.Zl. BD-N-10/44-86

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck